

Zolldienst

Ein- und Ausfuhrbestimmungen

Die ausländischen Meldungen des Zolldienstes werden in der Regel, sobald ihre endgültige Fassung und ihr Inkrafttreten feststeht, im vollen Wortlaut im „Deutschen Handels-Archiv“ bekanntgegeben

Canada — Erweiterung des Ursprungsbezeichnungszwanges

* Nach dem Zollmemorandum Series D Nr. 1, Supplement Nr. 13, vom 14. 2. 39, ist durch Order in Council vom 9. 2. 39 die Liste derjenigen Waren, die bei der Einfuhr in Canada vom 1. 5. 39 ab mit dem Ursprungszeichen versehen sein müssen, weiter ausgedehnt worden.

Bei drei bisher schon ursprungszeichenpflichtigen Waren-gattungen sind weitere Waren aufgenommen worden, nämlich bei folgenden Positionen:

Nr. 4, Handschuhe und Fausthandschuhe aller Art. Bisher waren nur Gummihandschuhe und Arbeitshandschuhe aus gewebten Stoffen ursprungszeichenpflichtig.

Mfa. 1573/39